

Gemeinde Karenz

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung Karenz hat am 16.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Genehmigung BP 130072 des VE-Planes Nr. 2 für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), mit zwei Auflagen durch die zuständige Verwaltungsbehörde LK LWL-PCH am 01.10.2015 erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der bebauten Ortslage von Karenz, erreichbar über die Kreisstraße K 41 mit der Anbindung über den Wedenschen Weg.

An das Plangebiet grenzen nördlich, östlich und westlich Ackerflächen.

Der VE-Plan Nr. 2 für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den VE-Plan Nr. 2 für das Gebiet „Geflügelmast- und Biogasanlage“, Wedenscher Weg einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Dömitz-Malliß, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten

Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
------------	---

Öffnungszeiten

Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
---------	-------------------------

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

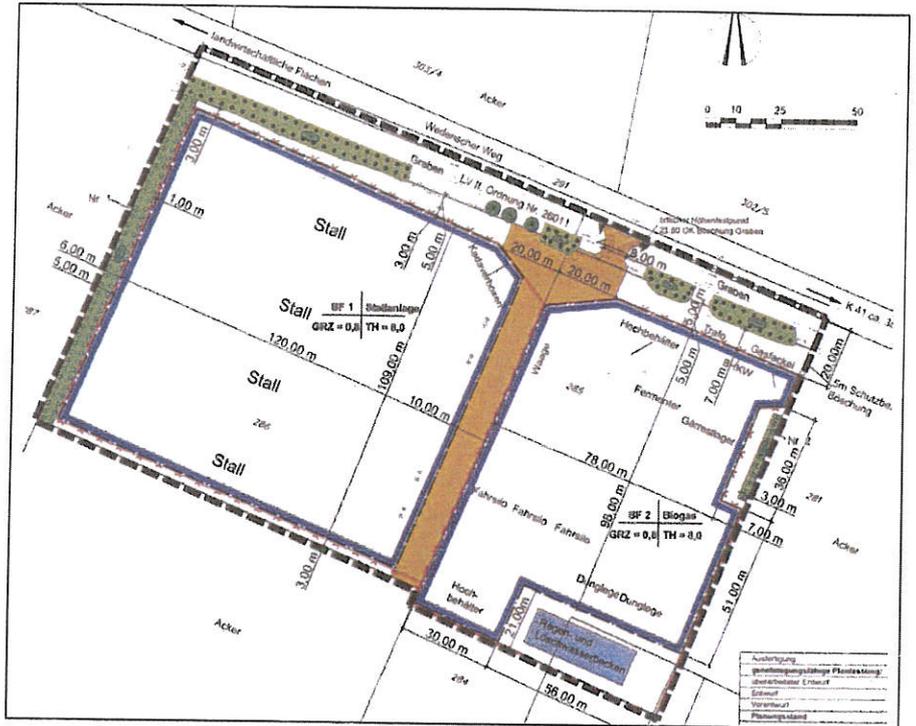
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Karenz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

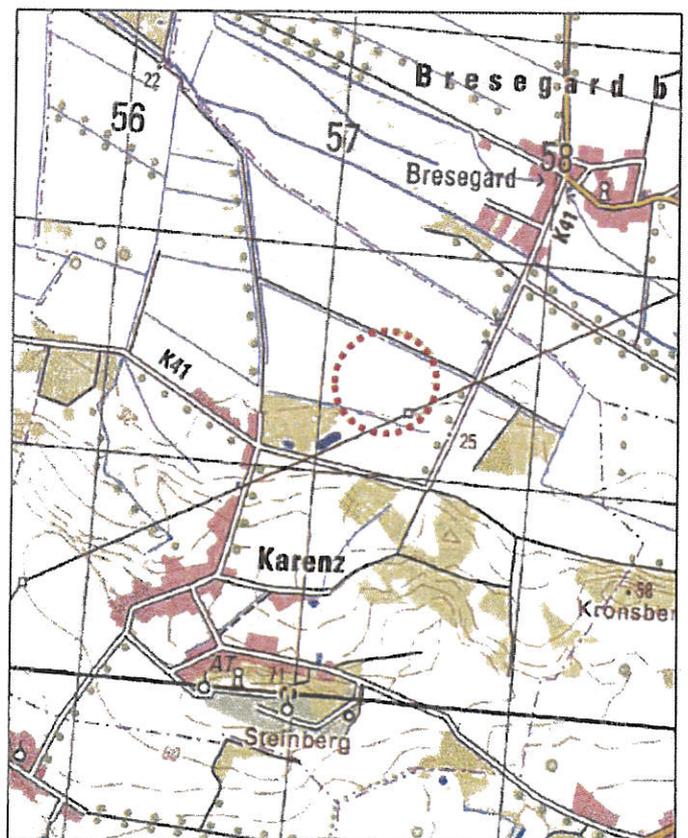
Karenz, 26.10.2015

Elsner
Der Bürgermeister

Geltungsbereich



Übersicht



Lage des Standortes im Gemeindegebiet Karenz

